

**SUVA 02.11.2016: TOP 14 - Anfragen**  
**SUVA 29.09.2016: TOP 24 – Anfragen**

>>> Meike Lukat <meike.lukat@live.de> 24.09.2016 09:00 >>>  
Sehr geehrter Herr Lemke,

im SUVA am 29.09.2016 ersuche ich im öffentlichen Teil die Frage von der Verwaltung beantworten zu lassen, warum im "Seitenarm" der Alsenstraße nicht die Anordnung gem. §45 Abs. 1b StVO "Anwohnerparken" möglich sei.

Anwohner der Alsenstraße hatten sich an mich gewandt, weil gerade in dem "Seitenarm" der Alsenstraße der Parkraumangel erheblich sei, Haaner Gewerbetreibende, die dort wohnen, erhebliche Probleme hätten mit ihren Fahrzeugen die eng beparkte Straße zu befahren, d.h. auch auf das eigene Grundstück mit Firmenfahrzeugen zu gelangen.

Dieser Parkraumangel ist durch die innerstädtische quartiersbedingte Lage hervorgerufen und wird zudem durch die Anordnungen in den angrenzenden Straßen verschärft, denn so ist die Durchfahrtstraße Alsenstraße mit einer entsprechenden Anordnung "Anwohnerparken" teilweise ausgestattet und die Anwohner der dortigen Häuser, die mehrere Fahrzeuge haben, nutzen den Seitenarm Alsenstraße zum Parken ihrer Fahrzeuge.

Es sollen sich bereits Anwohner an die Stadtverwaltung mit dem Anliegen gewandt haben, aber wären angeblich dahingehend informiert worden, dass diese Anordnung in einer Stichstraße nicht möglich sei.

Diese Information erschließt sich mir beim Blick in die Verwaltungsvorschrift zum §45 StVO nicht

- X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)
1. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
  - 30 2. Bewohnerparkvorrechte sind vorrangig mit Zeichen 286 oder 290.1 mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis ... frei", in den Fällen des erlaubten Gehwegparkens mit Zeichen 315 mit Zusatzzeichen "nur Bewohner mit Parkausweis ..." anzuordnen. Eine bereits angeordnete Beschilderung mit Zeichen 314 (Anwohnerparkvorrecht nach altem Recht) bleibt weiter zulässig. Werden solche Bewohnerparkvorrechte als Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet (vgl. Nummer 6), kommen nur Zeichen 314, 315 in Betracht. Die Bezeichnung des Parkausweises (Buchstabe oder Nummer) auf dem Zusatzzeichen kennzeichnet zugleich die räumliche Geltung des Bewohnerparkvorrechts.
  - 31 3. Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs (vgl. dazu Nummer 4), des vorhandenen Parkdrucks (vgl. dazu Nummer 1) und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1000 m nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen nach Nummer 1 in einem städtischen Gebiet vorliegen, dessen Größe die ortsangemessene Ausdehnung eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten übersteigt, ist die Aufteilung des Gebietes in mehrere Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (mit verschiedenen Buchstaben oder Nummern) zulässig.

- 32 4. Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden. In kleinräumigen Bereichen mit Wohnbebauung, in denen die ortsangemessene Ausdehnung (vgl. Nummer 3) wesentlich unterschritten wird, können diese Prozentvorgaben überschritten werden, wenn eine Gesamtbetrachtung der ortsangemessenen Höchstausdehnung wiederum die Einhaltung der Prozent-Vorgaben ergibt.
- 33 5. Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein.
- 34 6. Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung (vgl. zu § 13) auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden. Zur Anordnung der Zusatzzeichen vgl. Nummer 2.

**Daher bitte ich um Beantwortung der Fragen:**

1. Kann im Seitenarm der Alsenstraße eine Sonderparkberechtigung für Bewohner von der Stadt Haan angeordnet werden?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, was muss dafür getan werden?

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat  
- Fraktionsvorsitzende WLH-

**Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan**

Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan

Tel.: 02129/343531 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzender Peter Schniewind, Kirchstr. 20, 42781 Haan, Tel: 02129/7014

Email: [Ratsfraktion@wlh-haan.de](mailto:Ratsfraktion@wlh-haan.de) [www.wlh-haan.de](http://www.wlh-haan.de)